

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

2. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“

1. Halbjahr 2007

Termin: 22. Februar 2007

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
2. Steuerrichtlinien
3. Steuererlasse
– jeweils Beck'sche Textausgabe - Loseblatt-Textsammlung –
4. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Aufgabe: (siehe Anlage)

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **6 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Der Vertrieb der Verlagsprodukte erfolgt über die 100%-ige Tochtergesellschaft V-GmbH, ebenfalls mit Sitz in Düsseldorf. Zwischen der OHG und der V-GmbH besteht seit dem 1.1.2005 ein sog. „Betriebsführungsvertrag“, der u. a. folgenden Inhalt hat:

§ 1 Betriebsführung

Die V-GmbH übernimmt die Besorgung der laufenden Geschäfte der OHG. Die V-GmbH hat die im Zusammenhang mit der Geschäftsbesorgung stehenden Geschäfte im Namen und für Rechnung der OHG zu führen.

§ 2 Vergütung

Für ihre Leistungen hat die GmbH Anspruch auf Ersatz sämtlicher Kosten, einschließlich der Bezüge und Pensionszusagen für die Geschäftsführer.

Frau Blatt ist auch Geschäftsführerin der GmbH. Im Anstellungsvertrag mit der GmbH ist für Frau Blatt ein Jahresgrundgehalt von 150.000 Euro vereinbart worden. Darüber hinaus ist ihr mit Erreichen des 65. Lebensjahres eine Pensionszusage erteilt worden. Auch in 2006 ist der Vertrag vertragsgemäß erfüllt worden.

Der Einheitswert des Grundvermögens beträgt 1.000.000 € für das Grundstück in Köln und 1.500.000 € für das Grundstück in Düsseldorf.

Der Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde Düsseldorf beträgt 450 %.

Frau Blatt vermietet an die OHG Lagerräume. Die monatliche Miete beträgt 1.500 €.

Die geschäftsführende Gesellschafterin Seite erhält von der OHG ein Geschäftsführungsgehalt i. H. v. 120.000 € jährlich. Frau Blatt ist von der Geschäftsführung der OHG ausgeschlossen.

Aufgabe 1: 30 Punkte

Ermitteln Sie im Rahmen eines Gutachtens den jeweiligen Gesamtbetrag der Einkünfte der Gesellschafterinnen Blatt und Seite für das Jahr 2006. Wenden Sie zur vereinfachten Errechnung der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe die 5/6-Regelung an (EStR 4.9 Abs. 2). Geben Sie bei Ihren Berechnungen die jeweilige Rechtsgrundlage an.

Aufgabe 2: 5 Punkte

Diskutieren Sie die Funktion der gewerbesteuerlichen Kürzung in § 9 Nr. 2a GewStG. Gehen Sie dabei kurz auf den Zweck der Vorschrift und ihren Anwendungsbereich ein.

Abwandlung

Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 18. April 2006 fassten die Gesellschafterinnen den Beschluss zur Auflösung der OHG. Im Hinblick hierauf übertrug Frau Seite mit dinglicher Wirkung zum 18. April 2006 ihren OHG-Anteil auf ihre Schwester Frau Blatt. Frau Blatt leistete hierfür eine Abfindung in Höhe von 300.000 €.

Hierauf erging ein mittlerweile bestandskräftiger Schenkungsteuerbescheid, der folgende unstreitige Feststellungen traf:

Verkehrswert der Leistung der Frau Seite:	1.500.000 €
- davon Grundvermögen:	800.000 €

Steuerwert der Leistung der Frau Seite:	1.200.000 €
- davon Grundvermögen:	500.000 €

Verkehrswert der Gegenleistung der Fr. Blatt:	300.000 €
---	-----------

Aufgabe 3: 2 Punkte

Welches Finanzamt ist für die Festsetzung der Grunderwerbsteuer zuständig?

Aufgabe 4: 28 Punkte

Beurteilen Sie diesen Sachverhalt aus grunderwerbsteuerlicher Sicht.

Teil II (35 Punkte):

Benzi Blech bittet Sie im Vorfeld einer Umsatzsteuersonderprüfung um eine ausführliche umsatzsteuerrechtliche Beurteilung der nachfolgenden Sachverhalte für

- **Benzi Blech (BB) selbst,**
- **Marco Blech,**
- **die Blech OHG (OHG)**
- **andere Unternehmer, soweit deren Verhalten für die OHG umsatzsteuerrechtlich von Bedeutung ist.**

Die Sachverhalte betreffen die Kalendermonate = Voranmeldungszeiträume (VAZ) 07 – 12/2006. Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen (UStG, UStDV, UStR) zu begründen !

Tz. 1:

Nachdem sein Sohn Marco Blech das Betriebswirtschaftsstudium abgeschlossen hatte, gründete Benzi Blech (BB) mit Marco Blech zum 01.07.2006 die Blech OHG (OHG) mit Sitz in Bochum. Dazu brachte BB sein bis zum 30.06.2006 als Einzelfirma in Bochum geführtes Unternehmen (Autohandel) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten mit allen Aktiva und Passiva im Werte von 100.000 € in die OHG ein. Marco brachte 100.000 € in bar in die Gesellschaft ein. Nach der Gründung entfallen jeweils 50 % der OHG-Anteile auf Benzi Blech und seinen Sohn Marco. Die OHG führt das Unternehmen mit unverändertem Unternehmensgegenstand (Autohandel) fort.

Tz. 2:

Im Zusammenhang mit der Fertigung des Gesellschaftsvertrags und der sonstigen in Zusammenhang mit der Gründung der OHG anfallenden Beratungsleistungen wurden der OHG durch eine Rechtsanwalts- und Steuerberatersozietät mit Sitz in Dortmund (Inland) ordnungsgemäße Rechnungen über insgesamt 5.000 € zuzüglich gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer in Höhe von 800 € erteilt. Die Rechnungen gingen in den Geschäftsräumen der OHG in Bochum im August 2006 ein.

Tz. 3:

Nach dem Gesellschaftsvertrag hat BB die Geschäftsführung für die OHG allein wahrzunehmen. Dafür erhält er eine gewinnunabhängige monatliche Vergütung, die auf der Ebene der Gesellschaft als Aufwand verbucht wird. Über die Geschäftsführungsvergütung rechnet die OHG gegenüber BB vereinbarungsgemäß am Ende eines jeden Monats mit 10.000 € zuzüglich gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer in Höhe von 1.600 € ab.

Tz. 4:

Benzi und Marco Blech halten ihre Beteiligung an der Blech-G im Privatvermögen. Sie sind zu jeweils 50 % am Gewinn und Verlust der OHG beteiligt.

Tz. 5:

Am 20.11.2006 erschien der selbständige französische Autohändler Francois (F) aus Reims (Frankreich) in den Geschäftsräumen der OHG in Bochum, um einen vorrätigen PKW der Marke „Taurus“ für sein Unternehmen zu erwerben. Die OHG hatte das Fahrzeug unter zutreffender Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs Anfang September 2006 eingekauft und seitdem als Vorfühswagen eingesetzt.

Die OHG und F einigten sich über das Geschäft, F übernahm den PKW nach Übergabe durch BB, zahlte den vereinbarten Kaufpreis in bar und fuhr noch am gleichen Tag zurück nach Frankreich.

Vor Übergabe des Fahrzeugs hat die Buchhalterin der OHG per Internet die von F gegenüber der OHG verwendete französische USt-IdNr. überprüft und alle notwendigen Angaben vom Bundeszentralamt für Steuern als zutreffend bestätigt bekommen. Die Bestätigung des F hinsichtlich der Übernahme des Fahrzeugs und die schriftliche Versicherung des F, dass er den PKW in seine Geschäftsräume nach Reims transportieren werde, liegt ebenfalls vor.

Weil BB der Ansicht war, ein Vorfühwagen sei umsatzsteuerrechtlich als „Gebrauchtwagen“ zu bewerten, rechnete die OHG gegenüber F unter Hinweis auf die „Differenzbesteuerung nach § 25a UStG“ ohne Angabe der USt-IdNr. des F ab, verbuchte den Geschäftsvorfall aber als umsatzsteuerbefreite Lieferung und erklärte den Vorgang entsprechend auch in der Umsatzsteuervoranmeldung für den VZ 11/2006 und in der Zusammenfassenden Meldung für das IV. Quartal 2006.

Tz. 6:

Im September 2006 hatte die OHG einen PKW der Oberklasse an einen Abnehmer in Russland versendet und diesen Geschäftsvorfall zutreffend als umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung behandelt.

Um Schwierigkeiten mit dem Zahlungseinzug der im Zusammenhang mit der Lieferung bestehenden Forderung zu vermeiden, trat die OHG die Forderung in Höhe von 60.000 € am 04.10.2006 zum Festpreis von 50.000 € an das Schweizer Inkassounternehmen „Credit Suisse“ (CS) ab, welches die Forderung einziehen und das Ausfallrisiko übernehmen sollte. CS und die OHG sind hinsichtlich ihrer umsatzsteuerlichen Beurteilung dieses Vorganges einvernehmlich davon ausgegangen, dass es sich bei allen Beträgen um Netto-Beträge handelt.

Nach Überweisung durch die CS wurde der Betrag in Höhe von 50.000 € dem Konto der OHG am 10.11.2006 gutgeschrieben. Eine Abrechnung hierüber oder Mitteilungen durch die CS über den Forderungseingang liegen der OHG nicht vor.